

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 26.09.2023

Nr. 93

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

578 Sitzung des Kreistages am 05.10.2023

578 Verlängerung der Geltungsdauer des Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 für den Landkreis Celle

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

579 Gemeinde Südheide, Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Bauen am 28.09.2023

579 Gemeinde Beedenbostel, Jahresabschluss 2021

580 Gemeinde Hohne, Jahresabschluss 2021

581 Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson für den Rat der Gemeinde Hambühren gemäß § 44 Abs. 6 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG)

581 Gemeinde Hambühren, 5. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet westlich Neue Grenze" der Gemeinde Hambühren

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Sitzung des Kreistages am 05.10.2023

Am Donnerstag, dem 05.10.2023, 14:30 Uhr findet eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Celle im Kreistagssaal, Celle, Trift 26 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Verleihung des Umweltschutzpreises 2023
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 28.06.2023
5. Annahme einer Spende
6. Absichtserklärung mit der Gemeinde Hambühren über den Liegenschaftserwerb der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Celle
7. Aufhebung der Verordnung über die Aufhebung von Schonzeiten für Schwarzwild im Landkreis Celle vom 01.02.2018
8. Überörtliche Prüfung der Kindertagesstättenbedarfsplanung und Kindertagespflege
9. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Celle für das Haushaltsjahr 2019
10. Geschwindigkeitsbeschränkung L 283 südlich des OA Gemeinde Hohne auf Tempo 70 km/h; Antrag der Gruppe "Gemeinsam für Fortschritt im Landkreis Celle" v. 17.09.2023
- Einbringung
11. Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten
12. Schriftliche Anfragen
13. Einwohnerfragestunde

Celle, den 26.09.2023
Landkreis Celle

Flader
Landrat

- - -

Verlängerung der Geltungsdauer des Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) 2005 für den Landkreis Celle

Das Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg hat auf Antrag des Landkreises Celle vom 01.08.2023 gemäß § 5 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 06. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582) die Geltungsdauer des mit Datum vom 16.12.2005 wirksam gewordenen RROP 2005 für den Landkreis Celle mit Bescheid vom 12.09.2023 (AZ. ArL LG.18 – 20303/51-Ver12) bis zum 31.12.2026 verlängert.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung ist das RROP 2005 für den Landkreis Celle bis zum 31.12.2026 gültig.

Celle, den 25.09.2023
Landkreis Celle
In Vertretung

Höhl
Kreisrat

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Südheide, Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Bauen am 28.09.2023

Es findet eine Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Bauen am Donnerstag, 28.09.2023 um 17:00 Uhr, im Sitzungssaal im Rathaus Hermannsburg, Am Markt 3, 29320 Südheide, OT Hermannsburg statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
6. Bauprogramm Teilstreckenausbau der Bahnhofstraße im Ortsteil Hermannsburg
7. Zustandsbericht Brücken im Gemeindegebiet
8. Städtebaulicher Vertrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für einen Werksparkplatz 053/2023
9. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Unterlüß Nr. 22 „Werksparkplatz Neuensothriether Straße“ 054/2023
10. Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der vormaligen Gemeinde Unterlüß 058/2023
11. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
12. Sachstandsbericht über verschiedene Baumaßnahmen
13. Mündliche Anfragen und Anregungen
14. Schließung (des öffentlichen Teils) der Sitzung

Südheide, den 20.09.2023
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Bürgermeisterin

Gemeinde Beedenbostel, Jahresabschluss 2021

Gem. § 129 I NKomVG hat der Rat der Gemeinde Beedenbostel in seiner Sitzung am 14.09.2023 den Jahresabschluss 2021 beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor Entlastung für das Jahr 2021 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2021 liegen gem. § 129 II und § 156 IV NKomVG im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205,

vom 28.09.2023 bis zum 06.10.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Beedenbostel zum 31.12.2021			
AKTIVA		31.12.2020	31.12.2021
1.	Immaterielles Vermögen	119.545,87	117.914,60
2.	Sachvermögen	3.284.825,50	3.560.274,84
3.	Finanzvermögen	27.134,55	86.038,72
4.	Liquide Mittel	0,00	0,00
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme		3.431.505,92	3.764.228,16
PASSIVA		31.12.2020	31.12.2021
1.	Nettoposition	2.904.634,76	3.129.931,02
1.1	Basis-Reinvermögen	1.467.362,30	1.467.362,30
1.2	Rücklagen	340.759,22	351.043,13
1.3	Jahresergebnis	10.283,91	26.907,16
1.4	Sonderposten	1.086.229,33	1.284.618,43

Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 93 vom 26.09.2023

2.	Schulden	472.613,20	534.918,40
2.1	Geldschulden	20.696,45	13.214,94
2.1.1	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	20.696,45	13.214,94
2.2	Verbindlichk. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	763,43	3.193,40
2.4	Transferverbindlichkeiten	1.323,00	7.899,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	449.830,32	510.611,06
3.	Rückstellungen	53.500,00	99.100,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	757,96	278,74
Bilanzsumme		3.431.505,92	3.764.228,16

Lachendorf, den 19.09.2023
Gemeinde Beedenbostel

Eike Bremer L.S.
Gemeindedirektor

Gemeinde Hohne, Jahresabschluss 2021

Gem. § 129 I NKomVG hat der Rat der Gemeinde Hohne in seiner Sitzung am 14.09.2023 den Jahresabschluss 2021 beschlossen und gleichzeitig dem Gemeindedirektor / der Gemeindedirektorin Entlastung für das Jahr 2021 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2021 liegen gem. § 129 II und § 156 IV NKomVG im Rathaus in Lachendorf, Zimmer 205,

vom 28.09.2023 bis zum 06.10.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Veröffentlichung der Bilanz der Gemeinde Hohne zum 31.12.2021			
AKTIVA		31.12.2020	31.12.2021
1.	Immaterielles Vermögen	39.070,08	35.531,04
2.	Sachvermögen	5.637.628,71	6.514.896,14
3.	Finanzvermögen	1.400.896,71	480.502,95
4.	Liquide Mittel	0,00	0,00
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
Bilanzsumme		7.077.595,50	7.030.930,13
PASSIVA		31.12.2020	31.12.2021
1.	Nettoposition	5.809.652,63	6.170.452,46
1.1	Basis-Reinvermögen	4.104.774,06	4.104.774,06
1.2	Rücklagen	0,00	0,00
1.3	Jahresergebnis	-1.291.682,79	-844.425,69
1.4	Sonderposten	2.996.561,36	2.910.104,09
2.	Schulden	871.862,94	842.404,22
2.1	Geldschulden	867.385,15	827.277,3
2.1.1	Liquiditätskredite	0,00	0,00
2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	867.385,15	827.277,43
2.2	Verbindlichk. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.477,79	4.632,79
2.4	Transferverbindlichkeiten	0,00	9.694,00
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	800,00
3.	Rückstellungen	395.400,00	16.800,00
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	679,93	1.273,45
Bilanzsumme		7.077.595,50	7.030.930,13

Lachendorf, den 19.09.2023
Gemeinde Hohne

Britta Suderburg L.S.
Gemeindedirektorin

Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson für den Rat der Gemeinde Hambühren gemäß § 44 Abs. 6 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG)

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Hambühren am 21.09.2023 ist

Herr Michael Hasselbach

gem. § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) als Ersatzperson des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) nach Listenwahl im Gemeinderat festgestellt worden.

Frau Ramona Mauritz hat ihr Mandat niedergelegt und den Verzicht hierzu erklärt. Somit übergeht das Ratsmandat an den Nachrücker. Herr Hasselbach hat das Mandat angenommen.

Gemeinde Hambühren
Der Wahlleiter

Carsten Kranz

- - -

Gemeinde Hambühren, 5. Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet westlich Neue Grenze" der Gemeinde Hambühren

Der Rat der Gemeinde Hambühren hat in seiner Sitzung am 23.03.2023 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 „Wohngebiet westlich Neue Grenze“ als Satzung mit seiner Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.

Hiermit wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich neue Grenze“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Gemeinde Hambühren verfolgt damit das Ziel, am westlichen Siedlungsrand des OT Hambühren II ein Baugebiet auszuweisen. Dazu wird der Bebauungsplan Nr. 45 „Wohngebiet westlich Neue Grenze“ aufgestellt und in diesem Zuge der Flächennutzungsplan für das Gebiet berichtigt.

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird eine „Fläche für Wald“, die zudem von einer „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ überlagert ist, überplant. Die „Flächen für Wald“ setzen sich nach Westen fort und bilden eine sog. „Entwicklungsbarriere“. Die Entwicklungsbarriere verfolgt den Zweck, durch die Freifläche des Waldes eine Zäsur zwischen den beiden Ortsteilen Hambühren II und Ovelgönne zu sichern.

Um die Zäsur zwischen den Ortsteilen Hambühren und Ovelgönne in gleicher Breite wie bisher zu gewährleisten, wird mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche im östlichen Bereich Ovelgönnes von „Flächen für Sport- und Spielanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ in „Flächen für Wald“ sowie „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ geändert (Teilfläche 1). Die westlich angrenzende, verbleibende Fläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ wird für diese Nutzung für ausreichend erachtet. Östlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 „Wohngebiet westlich Neue Grenze“ grenzt zudem eine „gewerbliche Baufläche“ an, die in Konflikt mit dem geplanten Wohngebiet stünde. Die „Gewerbliche Baufläche“ sowie eine „Fläche zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ werden in „Wohnbaufläche“ geändert (Teilfläche 2). Die bisherige Darstellung entspricht nicht der tatsächlichen Nutzung, außerdem ist ein Gewerbegebiet an dieser Stelle nicht mehr Ziel der Planung.

Die Lage und der Zuschnitt der Teilflächen sind im folgenden Plan dargestellt:



Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
Verkleinerter Auszug aus der Amtlichen Karte 1 : 5.000 (AK 5)

Mit Verfügung vom 07.08.2023, AZ.: 622-02518/21 hat der Landkreis Celle die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht kann im Rathaus, Zimmer 30, Versonstraße 7, 29313 Hambühren, während der Servicezeiten eingesehen werden:

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	07.30 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel: 05084/601-230) können die Unterlagen auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind zudem auf der Homepage der Gemeinde Hambühren unter <https://www.hambuehren.de/wirtschaft-bauen/bauen-und-wohnen/flaechennutzungsplan/> einsehbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hambühren geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet westlich Neue Grenze“ der Gemeinde Hambühren in Kraft.

Hambühren, 25.09.2023
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz
Bürgermeister

L.S.

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN